

Abschrift

Verwaltungsgericht Dessau
Aktenzeichen: 1 A 606/98 DE

Verkündet am: 09.08.2000

(Beier) Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

K

Klägers,

gegen

den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

M

Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Teuchler, Dessauer Straße 5,
06749 Bitterfeld – Vw 19/99/S

wegen

Vermessungsgebühren

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau auf die mündliche Verhandlung vom 09. August 2000 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Schlaf, den Richter am Verwaltungsgericht Schneider und den Richter Dr. Störmer sowie durch die ehrenamtlichen Richterinnen Liebigt und Rolle **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Mit formularmäßigem Antrag vom 10. April 1997 beauftragte der Kläger den Beklagten mit der Grenzfeststellung für das Flurstück 20 in Flur 5 der Gemarkung L und der Veranlassung der Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster. In dem Formular ist vermerkt, dass der Antragsteller die Kosten der Vermessung trage. Vor der Unterzeichnung des Antragsformulars hatten der Kläger die Büroleiterin des Beklagten, Frau K. gefragt, wie hoch die Kosten sein würden. Diese hatte erklärt, dass nach den bisherigen Grenzfeststellungen erfahrungsgemäß von einem Betrag von 3.000,- bis 4.000,- DM auszugehen sei. Einen verbindlichen Kostenvoranschlag könne sie jedoch nicht abgeben, da nach Gebührentabellen abgerechnet werde. Das Vermessungsbüro des Beklagten hatte der Kläger auf den Hinweis seiner Freundin, die eine Bekannte der Büroleiterin ist, ausgewählt und mit dieser zusammen aufgesucht, um den Beklagten zu beauftragen. In der Folgezeit, ab Ende Mai 1997, führte der Beklagte verschiedene Vermessungsarbeiten auf dem Grundstück durch.

Mit Leistungsbescheid Nr. 51888 vom 14. Juli 1997 zog er den Kläger zur Zahlung von Vermessungskosten in Höhe von 7.237,22 DM heran. Der Bescheid ist als „1. Teilbescheid“ bezeichnet und bezieht sich auf Kosten, die zur „Grenzermittlung in Vorbereitung der Grenzfeststellung“ entstanden seien. In dem Begleitschreiben des Beklagten vom gleichen Tage heißt es, dass mit dem Leistungsbescheid der bisherige Aufwand in Rechnung gestellt werde. Mit den Arbeiten, die einen überdurchschnittlich hohen Aufwand erforderten und nunmehr vor dem Abschluss stünden, sei auf Wunsch des Klägers schnellstmöglich begonnen worden. Der Kläger habe aber trotz wiederholter Aufforderung bisher keine Vollmacht der Eigentümer des Grundstücks beigebracht. Wenn er dem nicht bis zum 01. August 1997 nachkomme, müsse davon ausgegangen werden, dass er eine Vollmacht nicht beibringen und deshalb die Grenzfeststellung nicht erfolgen könne.

Gegen den Leistungsbescheid des Beklagten erhob der Kläger mit Schreiben vom 28. Juli 1997 Widerspruch und machte geltend, er könne die Rechnung nicht nachvollziehen und bitte um Darlegung verschiedener von ihm im Einzelnen bezeichneter

Positionen. Die Aufstellung sei zu pauschal und die besondere Schwierigkeit der Vermessungsarbeiten nicht zu erkennen. Im Übrigen entstehe eine Gebührenschuld erst mit Beendigung der Amtshandlung.

Im Oktober 1997 suchte der Kläger ferner bei dem Gericht um vorläufigen Rechtsschutz nach. Die Kammer ordnete mit Beschluss vom 11. Dezember 1997 (Az.: B 1 K 1866/97) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Klägers gegen den Leistungsbescheid des Beklagten an, soweit er die Erhebung von Gebühren in Höhe von 5.731,50 DM zzgl. 15 % Umsatzsteuer betraf. Im Übrigen lehnte sie den Antrag ab. Zur Begründung führte sie insbesondere aus, dass die Erhebung von Gebühren in dem genannten Umfang unzulässig sei, da es an der dafür vorausgesetzten Beendigung der Amtshandlung gefehlt habe. Demgegenüber sei gegen die Geltendmachung der Auslagen nicht zu beanstanden.

Im Januar 1998 stellte der Kläger, nachdem ihm der Beklagte den Geldbetrag nicht zurückerstattet hatte, einen weiteren Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Diesem gab die Kammer mit Beschluss vom 20. Februar 1998 (B 1 K 10/98) statt und verpflichtete den Beklagten, dem Kläger einstweilen die gezahlten Gebühren in Höhe von 5.731,50 DM zuzüglich 15 % Umsatzsteuer zurückzuzahlen.

Unter dem 10. März 1998 richtete der Beklagte einen zweiten Leistungsbescheid (Nr. 980234) an den Kläger. Darin heißt es, dass dieser als Abschlussbescheid gelte, falls keine weiteren Aufwände erforderlich würden. Als vom Kläger geschuldete Gesamtsumme ist der Betrag von 8.394,70 DM genannt. Davon seien 7.237,22 DM abzuziehen, die bereits mit dem Leistungsbescheid Nr. 51888 bezahlt worden seien. Dementsprechend sei noch ein Restbetrag in Höhe von 1.157,48 DM vom Kläger zu erstatten. Schließlich findet sich ein Hinweis, wonach der Leistungsbescheid sofort (mit dem Grenztermin am 23. März 1998) zur Zahlung fällig werde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. März 1998 wies das Katasteramt Dessau den Widerspruch des Klägers gegen den ersten Leistungsbescheid vom 14. Juli 1997 zurück.

Mit Schreiben vom 01. April 1998 erhob der Kläger gegen den (zweiten) Leistungsbescheid des Beklagten vom 10. März 1998 Widerspruch. Dazu machte er geltend, der Leistungsbescheid sei rechtswidrig, soweit der Beklagte einen Betrag verlange, der 4.000,00 DM übersteige. Denn wegen der Kostenerklärung seiner Sekretärin habe der Beklagte gegen vorvertragliche Sorgfalts- und Loyalitätspflichten verstoßen und sei deshalb gehindert, höhere Kosten für die Grenzfeststellung zu erheben. Des weiteren sei der Bodenwert von 15 DM/qm zu hoch angesetzt.

Am 21. April 1998 hat er gegen den (ersten) Leistungsbescheid vom 14. Juli 1997 und den Widerspruchsbescheid des Katasteramts vom 23. März 1998 bei dem Gericht Klage erhoben (Aktenzeichen: 1 A 444/98).

Nachdem am 23. März 1998 der Grenztermin auf dem Grundstück, für das der Kläger den Vermessungsantrag gestellt hatte, durchgeführt worden war, reichte der Beklagte die von ihm angefertigten Fortführungsrisse unter dem 31. Juli 1998 beim Katasteramt zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 1998 wies das Katasteramt Dessau den Widerspruch des Klägers gegen den (zweiten) Leistungsbescheid vom 10. März 1998 zurückgewiesen.

Der Kläger hat am 10. August 1998 bei dem Gericht Klage erhoben. Dazu trägt er vor: Der zweite Leistungsbescheid sei rechtswidrig, soweit er eine Gebühr von 4.000,- DM überschreite. Der Beklagte sei unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung gehindert, einen höheren Betrag zu fordern. Gegen diesen schuldrechtlichen Grundsatz, der auch im öffentlichen Recht anwendbar sei, habe der Beklagte verstoßen, weil seine Mitarbeiterin ihm – dem Kläger - gegenüber geäußert habe, dass mit Kosten in Höhe von 3.000,- bis 4.000,- DM zu rechnen sei. Der Beklagte hätte ihn deshalb sofort unterrichten müssen, nachdem sich herausgestellt habe, dass es sich um einen überdurchschnittlich schwierigen Grenzverlauf handele und die Kosten des Voranschlags weit überschritten würden. Der hier strittige zweite Leistungsbescheid des Beklagten sei auch deshalb rechtswidrig, weil er sämtliche Teilgebühren, die in dem ersten Leistungsbescheid gefordert worden sei-

en, noch einmal aufführe. Dies sei unzulässig, da der Beklagte den ersten Leistungsbescheid nicht zurückgenommen habe.

Der Kläger beantragt,

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 10. März 1998 und den Widerspruchsbescheid des Katasteramts Dessau vom 14. Juli 1998 aufzuheben, soweit ein Betrag von 4.000,00 DM überschritten wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich auf die Gründe des Widerspruchsbescheids und erwidert ergänzend: Er sei an die amtliche Gebührenordnung gebunden. Eine Pflichtverletzung sei weder erkennbar noch substantiiert vom Kläger vorgetragen worden. Gleiches gelte im Hinblick darauf, dass die örtlichen Verhältnisse einen erhöhten Zeitaufwand erforderten hätten, zumal die vorhandenen Grenzzeichen erst lange hätten gesucht werden müssen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten und die Widerspruchsvorgänge des Katasteramts Dessau sowie auf die beigezogenen Gerichtsakten (B 1 K 1866/97 und B 1 K 10/98) und das Parallelverfahren des Klägers (1 A 444/98) ergänzend Bezug genommen. Diese Vorgänge sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte Anfechtungsklage ist nicht begründet. Der Leistungsbescheid des Beklagten ist in dem angefochtenen Umfang rechtmäßig und verletzt den Kläger insofern nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die vom Kläger erhobenen Kosten für die Vermessung in L ist § 1 Abs. 1 und Abs. 3 der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (KOVerm LSA) in der Fassung vom 15.12.1997 (GVBl. LSA S. 1048) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 157) - VwKostG LSA - geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710). Soweit der Beklagte in seiner Funktion als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur kostenpflichtige Amtshandlungen vornimmt, erhebt er dafür gemäß § 10 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (ÖBVermlngG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 367) Kosten (Gebühren und Auslagen) auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Landes und damit nach Maßgabe der oben genannten Vorschriften in Verbindung mit dem Gebührentarif, welcher der KOVerm LSA als Anlage beigefügt ist.

Ernstliche Zweifel daran, dass die vom Beklagten erhobene Kostenforderung nach Grund und Höhe berechtigt ist, bestehen nicht. Die Richtigkeit der Berechnung der erhobenen Gebühren und Auslagen wird auch vom Kläger nicht (mehr) in Abrede gestellt. Die Amtshandlung, die der Kläger in Auftrag gegeben hat, ist ferner beendet, so dass die Gebührenpflicht in vollem Umfang entstanden ist: Die Grenzfeststellung wurde mit dem Grenztermin am 23. März 1998 abgeschlossen und der Beklagte hat durch die Einreichung der Fortführungsrisse die Fortführung des Liegenschaftskatasters veranlasst. Zudem ist der Kläger Kostenschuldner, da er durch die Beauftragung des Beklagten gemäß § 1 Abs. 3 KOVerm LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Der Beklagte ist nicht gehindert, die Kostenforderung in vollem Umfang geltend zu machen. Einer Geltendmachung der Kostenforderung durch Leistungsbescheid stehen zivilrechtliche Grundsätze, auf die sich der Kläger beruft, nicht entgegen.

Dabei bedarf es keiner Entscheidung darüber, in welcher Weise die zivilrechtlichen Grundsätze zur Rechtswidrigkeit der Kostenerhebung durch Leistungsbescheid führen könnten. Der Kläger meint, der Beklagte sei aufgrund einer Pflichtverletzung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) dazu verpflichtet, die Gebühren nicht in der gesetzlich bestimmten vollen Höhe zu erheben. Möglicherweise gingen einer solchen Verpflichtung aus der zivilrechtlichen Generalklausel des § 242 BGB jedoch die konkreteren und auch im öffentlichen Recht entsprechend anwendbaren Vorschriften über die Aufrechnung (§§ 389 ff. BGB) vor. Denn mit seinem Vortrag, der Beklagte sei wegen Verstoßes gegen Sorgfalts- und Loyalitätspflichten nach Treu und Glauben daran gehindert, einen 4.000,- DM übersteigenden Betrag für die Grenzfeststellung zu erheben, könnte der Kläger der Sache nach mit einem Gegenanspruch aufgerechnet haben, der sich bei folgerichtiger Zugrundelegung seiner Rechtsansicht aus den Grundsätzen des Haftungsinstituts der positiven Forderungsverletzung oder aus der Haftung für Amtspflichtverletzungen (Art. 34 GG, § 839 BGB, § 8 ÖbVermInng LSA) ergeben müsste. Dann würden sich allerdings ergänzend die Fragen stellen, ob eine erfolgreiche Aufrechnung überhaupt die Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheides berühren oder nur ein Vollstreckungshindernis darstellen könnte. Zudem wäre es fraglich, ob – im Falle der Aufrechnung – die Entscheidung über eine etwaige Gegenforderung aus Amtshaftung nicht den ordentlichen Gerichten zugewiesen wäre oder ob die Kammer wegen des Sachzusammenhangs mit der etwaigen Gegenforderung aus positiver Forderungsverletzung auch darüber entscheiden dürfte. Darüber hinaus würde sich die Frage stellen, ob der Kläger einen durch die etwaige Pflichtverletzung bedingten Schaden hat und ob und inwieweit Erklärungen seiner Büroleiterin dem Beklagten als Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur wie eigene zugerechnet werden könnten.

All diese Fragen bedürfen jedoch – und zwar auch dann, wenn dem Beklagten das Verhalten seiner Angestellten in vollem Umfang zuzurechnen wäre - keiner Entscheidung. Denn Voraussetzung sowohl für einen unmittelbaren Anspruch des Klä-

gers nach den Grundsätzen von Treu und Glauben als auch für die Aufrechnung mit einer aus dem Institut der positiven Forderungsverletzung oder aus Amtshaftung folgenden Gegenforderung, wäre es, dass der Beklagte eine aus dem Rechtsverhältnis zum Kläger resultierende Rechtspflicht verletzt hat. Das ist jedoch nicht der Fall.

Selbst wenn man die Beziehung zwischen den Beteiligten als verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis charakterisierte, dessen Verletzung grundsätzlich Ersatzansprüche auslösen könnte, so ließe sich eine Pflichtverletzung nicht feststellen. Die mündlichen Äußerungen der Büroleiterin des Beklagten bzw. der Umstand, dass der Beklagte den Kläger nicht während der Vermessung darauf aufmerksam gemacht hat, dass die endgültigen Kosten einen Betrag von 4.000,- übersteigen würden, begründen keine Verletzung der zwischen den Beteiligten bestehenden öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen.

Anders als der Kläger meint, lassen sich die Rechte und Pflichten, die einem privatrechtlichen Schuldverhältnis - wie dem von ihm in Bezug genommenen Werkvertrag - zugrunde liegen, nicht ohne weiteres auf das öffentlich-rechtlich geprägte Verhältnis zwischen dem privaten Veranlasser einer Amtshandlung und dem als sog. Beliehenen hoheitlich tätig werdenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur übertragen. Der Beklagte ist aufgrund seiner öffentlichen Bestellung sowohl im Rahmen der Grenzfeststellung als auch im Rahmen der Geltendmachung der Kosten an die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gebunden. Im Rahmen dieser Amtshandlungen handelt er wie eine Behörde. Ihn können daher insoweit auch nur diejenigen Pflichten treffen, die einer Verwaltungsbehörde (etwa dem Katasteramt, wenn es die Amtshandlung vornähme) obliegen würden. Dies gilt auch für den Zeitraum der „Anbahnung“ der Amtshandlung und für etwaige Aufklärungs-, Informations- oder sonstige Sorgfaltspflichten. Die hier in Rede stehende Amtshandlung (Grenzfeststellung) unterliegt sowohl was ihre Durchführung als auch was die Erhebung der dafür anfallenden Gebühren betrifft den öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen. Soweit solche eingreifen, kann aber auf Regelungen und Grundsätze, die für privatrechtliche Vertragsverhältnisse gelten, nicht zurückgegriffen werden. Letztere können allenfalls dort ergänzend und entsprechend zur Anwendung kommen, wo das speziellere Verwaltungs- und Verwaltungskostenrecht keine Regelung trifft.

Nach Maßgabe dessen sind zunächst die vom Kläger bemühten werkvertraglichen Grundsätze über sog. Kostenanschläge (§ 650 BGB) hier nicht anwendbar. Bereits nach zivilrechtlichen Grundsätzen ist es fraglich, ob hier von einem (verbindlichen) Kostenanschlag die Rede sein könnte. Jedenfalls kommt das Werkvertragsrecht auch nicht entsprechend auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und dem Beklagten zur Anwendung. Der Unterschied zum privatrechtlichen Werkvertrag ergibt sich schon daraus, dass hier kein „Werklohn“ in Rede steht, über dessen Festlegung die Vertragspartner an sich frei verhandeln können. Vielmehr ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur an das einschlägige Verwaltungskostenrecht und die entsprechenden Gebührentarife gebunden. Er ist daher berechtigt und verpflichtet, allein danach abzurechnen und darf die Höhe der Kosten nicht vertraglich zur Disposition stellen. Vielmehr ist es ihm wie einer Behörde im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung grundsätzlich untersagt, Vereinbarungen mit dem Kostenschuldner zu treffen (vgl. Loeser, Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz, Kommentar, Stand: 1996, Einl. Anm. 3.2.5 m.w.N.). Aus der Erfüllung der Voraussetzungen der Kostennormen folgt die grundsätzliche Pflicht der Verwaltung, die gesetzlich festgelegten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben (Loeser, aaO., § 1 Anm. 5 m.w.N.). Dementsprechend heißt es auch in § 1 Abs. 1 KO Verm LSA: „Für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der Urkundsvermessungsberechtigten sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung zu erheben.“

Speziellere Regelungen als das Privatrecht finden sich im Hinblick auf die rechtliche Wirkung von Erklärungen einer Behörde oder einer Stelle, die als solche tätig wird, darüber hinaus auch im Verwaltungsverfahrensrecht. Danach begründete die Erklärung der Büroleiterin des Beklagten bereits deshalb keinen Anspruch auf Erlass eines bestimmten Leistungsbescheides (hier – wie der Kläger meint – eines solchen, der 4.000,- DM nicht übersteigt), weil die Erklärung nur mündlich abgegeben wurde. Dies ergibt sich aus dem für das Verwaltungsverfahren geltenden Grundsatz, dass Zusagen oder Zusicherungen einer Behörde für den Erlass eines Verwaltungsakts nur dann von rechtlicher Relevanz sein können, wenn sie schriftlich abgegeben wurden (§ 38 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes –VwVfG LSA).

Selbst wenn die Erklärung schriftlich vorläge, wäre darin weder eine Zusicherung zu sehen noch begründete sie Rechtspflichten, gegen die der Beklagte verstoßen hätte, weil er den Kläger nicht auf die endgültige Höhe der Kostenforderung aufmerksam machte. Eine verbindliche Zusage, Gebühren für die Amtshandlung nur bis zu einer bestimmten Höhe zu erheben oder den Kläger über die etwaige Höhe der Gebühren zu informieren, kann der Erklärung der Büroleiterin nicht entnommen werden. Wie auch der Kläger nicht Abrede stellt, verwies die Angestellte lediglich darauf, das „erfahrungsgemäß“ Kostenbeträge zwischen 3.000,- und 4.000,- DM anfielen. Demnach sollte mit dieser Erklärung keine Aussage darüber getroffen werden, dass der genannte Betrag auch im Falle des Klägers nicht überschritten werde. Darüber hinaus hat die Angestellte des Beklagten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein verbindlicher Kostenvoranschlag nicht abgegeben werden könne, da nach Gebührentarifen abgerechnet werde. Insoweit mag offen bleiben, ob die Angestellte eine verbindliche Erklärung (gewissermaßen eine Zusage mit Verwaltungsaktscharakter) überhaupt wirksam hätte abgeben können. Jedenfalls hat sie eine solche Erklärung weder abgeben wollen noch durfte ihre Erklärung aus Sicht eines objektiven Empfängers in der Lage des Klägers so verstanden werden. Der Hinweis auf die Kosten, die in bisherigen Fällen abzurechnen waren, stellt sich angesichts des Verweises auf die (amtlich festgelegten) Gebührentarife als unverbindliche Wissenserklärung dar. Dabei ist es nicht mehr bedeutsam und bedarf dementsprechend keiner Entscheidung, ob – wie der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat – die Angestellte bei dem Gespräch mit dem Kläger ausdrücklich hinzugefügt habe, dass die Kosten der Vermessung könnten erheblich nach oben oder nach unten abweichen.

Eine aus der verwaltungsrechtlichen Beziehung der Beteiligten folgende Rechtspflicht des Beklagten, den Kläger vor oder während der Amtshandlung von sich aus darüber aufzuklären, welche Kosten für die Amtshandlung exakt anfallen, lässt sich auch den einschlägigen Regelungen des Kostenrechts nicht entnehmen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beklagte etwaigen Pflichten genüge, indem er – hier durch seine Büroleiterin – auf das amtliche Gebührenverzeichnis hinwies. Eine weitergehende Verpflichtung zur Beantwortung der Frage nach den Kosten einer Amts-

handlung besteht grundsätzlich nicht. Denn weil Gebühren und Auslagen nur in dem durch Gesetz, Verordnung und Gebührentarif ausdrücklich zugelassenen Umfang erhoben werden dürfen, kann sich der Bürger durch Einsichtnahme bzw. Heranziehung dieser allgemein zugänglichen Bestimmungen darüber informieren, welche Gebühren für welche Amtshandlungen des Vermessungswesens auf ihn zukommen können. Gerade dies ist auch der Zweck der rechtsstaatlichen Anforderung, dass Gebührentatbestände hinreichend bestimmt geregelt und diese Regelungen in amtlichen Publikationen veröffentlicht sein müssen.

Schließlich bestand für den Beklagten auch nicht die Pflicht, den Kläger nach dem Gespräch mit der Büroleiterin darüber zu informieren, dass die Kosten der Vermessung einen Betrag von 4.000,- DM überschreiten würden. Der Kläger durfte aufgrund der unverbindlichen Unterredung mit der Angestellten weder darauf vertrauen, nur in bestimmter Höhe herangezogen zu werden, noch durfte er darauf vertrauen, vom Beklagten informiert zu werden, sofern sich während der Vornahme der Amtshandlung abzeichnen würde, dass Kosten in größerem Umfang anfallen. Vielmehr musste sich dem Kläger aus den gesamten Umständen erschließen, dass er eine (weitere) Benachrichtigung über die Höhe der Kosten allein aufgrund der unverbindlichen Auskünfte der Angestellten nicht würde beanspruchen können. Für die Unverbindlichkeit der ersten Auskunft über die voraussichtlichen Kosten und ihre mangelnde Eignung als Anknüpfungspunkt für besondere Auskunftspflichten des Beklagten spricht dabei auch der gesamte Rahmen, in dem das Gespräch des Klägers mit der Angestellten des Beklagten geführt wurde. Der Kläger hat insoweit selbst eingeräumt, bei dem Gespräch sei seine Freundin zugegen gewesen und über diese sei auch der Kontakt zu dem Vermessungsbüro des Beklagten zustande gekommen, weil sie eine Bekannte der Büroleiterin des Beklagten sei. Dies gab der Unterredung zumindest beiläufig einen gewissen privaten Charakter. Zudem gab die Angestellte eine Schätzung ab, obwohl sie selbst das zu vermessende Grundstück und die Örtlichkeit nicht gesehen und dementsprechend über die Schwierigkeit und die Anzahl der Stunden keine Aussagen machen konnte. Dies hätte auch dem Kläger bewusst sein müssen; zumindest hätte er den offenen Fragen und Unsicherheiten durch entsprechende Nachfrage, auf welchen Grundlagen die Schätzung beruhe, nachgehen müssen.

Nach alledem durfte der Kläger die Äußerungen der Büroleiterin bereits nicht als amtliche Erklärung werten, die für und gegen den Beklagten in seiner amtlichen Eigenschaft als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gelten sollte und aus der überdies eine Rechtspflicht entstehen könnte, deren Verletzung haftungsrechtlich zu Buche schlagen würde. Um der Erklärung der Angestellten einen verbindlichen Charakter zu geben, aus dem gegebenenfalls weitere Aufklärungspflichten über die Höhe der Gebühren hätten erwachsen können, hätte der Kläger mehr tun müssen und auch tun können. Er hätte sich jedenfalls nicht mit den unverbindlichen Äußerungen zufrieden geben dürfen. Vielmehr hätte er sich etwa einen schriftlichen „Kostenschlag“ über die etwaige Höhe der Gebühren geben lassen können, der vom Beklagten selbst zu unterzeichnen gewesen wäre. Ferner hätte er sich ausbedingen können, dass die Vermessung nur durchgeführt werden solle, wenn die Kosten einen bestimmten Betrag nicht überstiegen. Zumindest hätte er ausdrücklich darauf hinwirken oder verabreden müssen, dass er während der Vermessung darüber zu informieren sei, wie hoch sich die Kosten belaufen würden. All dies hat der Kläger, obgleich selbst Jurist, nicht für erforderlich gehalten, sondern auf eine vage Erklärung einer Angestellten vertraut, in der diese ausdrücklich darauf hinwies, dass sie eine verbindliche Aussage zur Höhe der Gebühren nicht machen könne.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35,

06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Dr. Schlaf

Schneider

Dr. Störmer

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 13 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) auf 4.394,70 DM festgesetzt, da der Kläger den streitbefangenen Bescheid in diesem Umfang angefochten hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau oder bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingelegt wird.

Dr. Schlaf

Schneider

Dr. Störmer